Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit in der Provinz Schlesien.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hermann Riege,

Bankvorsteher.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Mitscherlich.

I. Teil.

Über den Kredit im allgemeinen und den landwirtschaftlichen Kredit im besonderen.

Mit Kredit bezeichnen wir die entgeltliche Güterübertragung, wobei die Leistung des einen in die Gegenwart, die des anderen in die Zukunft fällt. Wir teilen ihn nach der Verschiedenheit in der Person des Schuldners in öffentlichen und privaten Kredit ein, nach der Dauer in kurz- und langfristigen bezw. terminierten und unterminierten, nach dem Zwecke in Produktions- und Konsumtionskredit, sowie endlich nach der Unterlage in Real- und Personalkredit. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kredites liegt darin, daß er gegenüber dem Metallgeld ein vollkommeneres Umsatzmittel ist und daß er unter Zusammenfassung selbst der kleinsten Summen einen außerordentlichen Einfluß auf die Produktionssteigerung ausübt; es haftet ihm endlich noch ein erzieherisches Moment an (Sparsamkeit, Versicherungswesen, Bedacht auf günstige Beurteilung u. dergl.).

Beim landwirtschaftlichen Kredit im besonderen gibt es verschiedene Spezialbedürfnisse des Landwirtes. Mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft und vor allem, um sich die immer mehr fortschreitende Technik zunutze zu machen, benötigt der Landwirt Kredit, der bei einem Besitzwechsel (Erbabfindung, Kaufschillingsrest) als Besitz- oder Grundkredit, bei Vornahme von Grundstücksverbesserungen als Meliorations- oder Investitionskredit und für die Sicherstellung des nötigen Betriebskapitals als Betriebskredit in Erscheinung tritt. Neben dieser Einteilung des landwirtschaftlichen Kredites nach dem Zwecke kennt man noch eine andere nach dem Unterpfande in Personal- und Realkredit, welch letzterer Mobiliar- oder Immobiliarkredit sein kann. Kommt es bei dem Personal- und auch bis zu einem gewissen Grade beim Mobiliarkredit mehr auf die Kreditwürdigkeit der Person des Schuldners an, so ist beim Immobiliar- oder Hypothekarkredit dem Gläubiger mehr die rechtliche und ökonomische Sicherheit des Darlehns zu garantieren. In welcher Weise nun zwischen der vom Landwirt geforderten Billigkeit und Unkündbarkeit dieses Hypothekarkredites sowie der vom volkswirtschaftlichen Standpunkte wünschenswerten Amortisation einerseits und der vom privaten Geldgeber verlangten hohen Verzinsung, Verfügbarkeit und Sicherheit des Darlehns andererseits ein Ausgleich geschaffen wird, wird in der folgenden Betrachtung gezeigt.

II. Teil.

Entwicklung des landwirtschaftlichen Hypothekarkredites in der Provinz Schlesien während der letzten 150 Jahre und die zu seiner Befriedigung dienenden Quellen.

Die größte von diesen, die Schlesische Landschaft, wurde infolge der nach dem 7jährigen Kriege ganz besonders in Schlesien herrschenden Notstände gemäß einem vom Kaufmann Büring gemachten Vorschlage der gemeinsamen Hypothekendarlehns-Sicherung sämtlicher Großgrundbesitzer am 25. Juni 1770 errichtet. Diese unter staatlicher Aufsicht stehende Kreditassoziation übernahm die Garantie für die von ihr ausgegebenen Pfandbriefe (bis 50 % des Gutswertes altlandschaftlicher Pfandbriefe u. Lit. A, 50—66²/₃ % Lit. C) gemeinsam und nahm nach der durch die Ablösungsgesetzgebung erfolgten Bauernbefreiung seit 1849 auch die Beleihung von bäuerlichen Gütern vor (bis 66²/₃ % Lit. D), wobei die von den bäuerlichen Besitzern nicht eingegangene Solidarhaft durch einen besonderen Sicherheitsfonds ersetzt wurde. Mit ca. 700 Millionen ausgegebenen Pfandbriefen überragt die Schlesische Landschaft bei weitem die ferner dem Hypothekarkredit dienenden Quellen. — Die vom Schlesischen Provinzialverband errichteten Institute dienen nicht in ihrer ganzen Ausdehnung diesem Kredite: Die Provinzialhilfskasse für die Provinz Schlesien gewährt viel mehr Darlehen an Gemeinden und Korporationen sowie auf städtischen Grundbesitz, als auf ländlichen Grund und Boden; der von der Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien gewährte Meliorationskredit fällt nur zu einem geringen Teil mit dem Hypothekarkredit zusammen; die Schlesische Provinziallebensversicherungsanstalt gibt dem Hypothekarkredit in der Lebensversicherung ein abtragendes Entschuldungsmittel an die Hand, während die Landesversicherungsanstalt Schlesien ihre Kreditgewährung sehr einschränkt. Der ferner von den öffentlichen Sparkassen gewährte Hypothekarkredit ist, da er kündbar und nicht durchweg tilgungspflichtig ist, kein vollkommener (1916 ca. 144 Millionen Mark auf ländlichen Besitz = 11,68 % der Einlagen, davon ca. 36 Millionen Mark Amortisationshypotheken).

III. Teil.

Entschuldungsvorschläge und ihre Überführung in die Praxis.

Eine aus der Verschuldung entstandene Überschuldung machte Entschuldungsvorschläge und ihre Überführung in die Praxis notwendig. Solche Entschuldungsmittel sollen gegen übermäßige Grundbelastung nicht

nur vorbeugend wirken, sondern diese auch abtragen. Als utopisch abzulehnen sind die geforderte Schließung der Hypothekenbücher, sowie die Barzahlung beim Kauf eines Gutes. Die Durchführung der von Schäffle geforderten korporativen Organisation aller mittleren und kleineren Bauern zwecks Befriedigung des Kreditbedürfnisses würde der Latifundienbildung Vorschub leisten. Dagegen hat die von Rodbertus vorgeschlagene Einführung des Rentenprinzips praktische Anwendung auf Grund der Rentengutsgesetze gefunden als Grundlage eines Intestatanerbenrechtes und besonders bei der Begründung von Ansiedlungen und der Umwandlung größerer Güter in kleinere und mittlere (Schles. Landges. m. b. H.). Teilweise praktische Anwendung haben auch die gesetzliche Einführung einer allgemeinen obligatorischen Verschuldungsgrenze insoweit gefunden, als gemäß Gesetz vom 20. 8. 06 eine solche Verschuldungsgrenze freiwillig unter Gewährung von besonderen Vorteilen eingetragen werden kann, und das Heimstättenrecht durch das Reichsheimstättengesetz vom 10. 5. 20, das der Belastung und der Teilung der Heimstätte sehr enge Grenzen zieht. Zur Entschuldung erheblich beitragen können auch die sich immer mehr ausbreitenden ländlichen Kreditgenossenschaften mit ihren Zentralkassen (Preußenkasse, Landwirtsch. Zentraldarlehnskasse für Deutschland), sowie die in der Schlesischen Provinziallebensversicherungsanstalt in die Praxis übergeführte Idee der Lebensversicherung als agrarpolitisches Entschuldungsmittel, das noch durch Versicherung des Schuldners gegen Invalidität vervollständigt werden kann.

IV. Teil.

Zusammenfassung.

Eine von Damaschke vorgeschlagene Vereinigung der für die Entschuldung kennen gelernten Grundideen (Amortisation, Rentenprinzip, Verschuldungsgrenze, Personalkrediterweiterung, Lebensversicherung) gilt mehr der Erfassung der Grundrente als der ländlichen Entschuldung. Diese muß bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse von jedem Institut auf seine Weise durchgeführt werden unter gleichzeitiger unausgesetzter Belehrung der ländlichen Bevölkerung über die Wichtigkeit des Problems, damit man gegen die in fast regelmäßigem Turnus wiederkehrenden Agrarkrisen besser gewappnet ist. Die Entschuldungsbestrebungen sollen nicht die Landwirtschaft zu einem Privileg der Wohlhabenden machen, sondern bei nicht zu hoher Hypothekarbelastung noch genügend Raum für kurzfristigen Personalkredit zulassen.